

Exemplar
Amt für Raumplanung

Mutation
RRB 481
vom 08.04.2008



GEMEINDE LIESTAL
NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

A	EINLEITUNG	4
§ 1	Zweck.....	4
§ 2	Inhalt	4
§ 3	Anwendungsbereich und Gliederung	4
B	NUTZUNGSZONEN	5
§ 4	Begriff	5
§ 5	Landwirtschaftszone	5
§ 6	Waldareal	6
§ 7	Aufforstungszone.....	6
§ 8	Zone für öffentliche Anlagen und Werke	6
§ 9	Spezialzone für Familiengärten (Pflanzgärten)	7
§ 10	Spezialzone „Bad Schauenburg“	8
§ 11	Spezialzone „Bienenberg“	8
§ 11 ^{bis}	Spezialzone „Im Weideli“	9
§ 12	Spezialzone „Sichterenhof“	10
§ 13	Spezialzone „Röseren“	10
§ 14	Spezialzone „Schillingsrain“	11
§ 15	Spezialzone „Orishof“	11
§ 16	Spezialzone „Rebbau“	12
§ 17	Spezialzone für Gärtnerei	13
§ 18	Spezialzone für Deponie „Elbisgraben“	13
§ 18 ^{bis}	Spezialzone für Deponie Höli	14
§ 19	Spezialzone Waffenplatz	14
§ 20	Spezialzone „Aussichtsturm“	15
§ 21	Spezialzone für Sammelparkplätze	15
§ 21 ^{bis}	Spezialzone für Fahrende	15
C	SCHUTZZONEN.....	16
§ 22	Begriff	16
§ 23	Natur- und Landschaftsschutzkonzept	16
§ 24	Naturschutzzonen	16
§ 25	Naturschutzeinzelobjekte.....	17
§ 26	Landschaftsschutzzonen	18
§ 27	Streuobstschutzzonen	19
§ 28	Denkmalschutzobjekte.....	19
§ 29	Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte	20
§ 30	Aussichtsschutz / Aussichtspunkt.....	20
D	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	21
§ 31	Aussichtsschutz / Aussichtspunkt.....	21
§ 32	Gestaltung von Bauten und Anlagen	21
§ 33	Gestaltungsplan.....	21
§ 33 ^{bis}	Ausführungsbestimmungen (Verordnungen)	21
§ 34	Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen	22
§ 35	Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen	22
§ 36	Ausnahmen von Zonenvorschriften	22
§ 37	Ausnahmen von Baupolizeivorschriften	22

§ 38	Vollzug der Zonenvorschriften	22
§ 39	Förderung von Massnahmen ausserhalb Naturschutzzonen	23
§ 39 ^{bis}	Strafbestimmungen	23
§ 40	Aufhebung früherer Beschlüsse	24
§ 41	Inkrafttreten und Anpassung.....	24
ANHANG I		25
Naturschutzzonen / Naturschutz Einzelobjekte.....		25
A	Magerwiesen und Magerweiden.....	26
B	Feuchtwiesen und Quellfluren	27
C	Waldrand und Staudenfluren	28
D	Ruderal- und Ackerfluren.....	30
E	Hecken und Feldgehölze	31
F	Botanische und zoologische Einzelobjekte	33
G	Waldareal.....	35
H	Gewässer.....	36
J	Geologische Objekte	38
K	Erosionsformen. Bacheinschnitte	38
ANHANG II		39
Denkmalschutzobjekte		39
ANHANG III		39
Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte		39
ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT		40
ORIENTIERENDER INHALT		40
BESCHLUSSFASSUNG UND GENEHMIGUNG		41

Der Einwohnerrat Liestal, gestützt auf § 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ und § 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998² beschliesst.³

A EINLEITUNG

§ 1 Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- die Landschaft und die in ihr enthaltenen Natur- und Kulturobjekte sind in ihrer Vielfalt so zu erhalten und gestalten, dass sie als Lebens- und Erholungsraum für den Menschen dauernd erhalten bleibt.
- der Landwirtschaft ist genügend Fläche geeigneten Kulturlandes für eine vielseitige Bewirtschaftung zu sichern. Dabei sollen die charakteristischen Landschaftsbilder erhalten bleiben.
- die Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sind so zu sichern, dass sie und ihre Lebensgemeinschaften eine dauernde und vielfältige Entfaltungsmöglichkeit finden.

§ 2 Inhalt

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Massstab 1: 5'000, dem Zonenreglement sowie dem Anhang 1 bis III mit den aufgeführten Schutzobjekten und den allgemeinen Schutzziele, Pflegebestimmungen und Massnahmen für die entsprechenden Schutzzonen und Schutzobjekte.

§ 3 Anwendungsbereich und Gliederung

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb des Zonenplanes Siedlung und gliedern sich in Nutzungszonen und überlagerten Schutzzonen.⁴

¹ SGS 180

² SGS 400

³ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

⁴ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

B NUTZUNGSZONEN⁵

§ 4 Begriff⁶

Nutzungszonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gem. Art. 16, 16 a-b RPG vom 22.06.79)
- b) Waldareal (gem. Art. 18 RPG)
- c) Aufforstungszone (gem. Art. 18 RPG und § 28 RBG)
- d) Zone für öffentliche Anlagen und Werke (gem. Art. 18 RPG und § 24 RBG)
- e) Spezialzone für Familiengärten (gem. Art. 18 RPG und § 28 RBG)
- f) Spezialzone "Bad Schauenburg" (gem. Art. 18 RPG und § 28 RBG)
- g) Spezialzone "Bienenberg" (gem. Art. 18 RPG und § 28 RBG)
- h) Spezialzone "Sichterhof" (gem. Art. 18 RPG und § 28 RBG)
- i) Spezialzone "Röseren" (gem. Art. 18 RPG und § 28 RBG)
- k) Spezialzone "Schillingsrain" (gem. Art. 18 RPG und § 28 RBG)
- l) Spezialzone "Orishof" (gem. Art. 18 RPG und § 28 RBG)
- m) Spezialzone für Rebbaue (gem. Art. 18 RPG und § 28 RBG)
- n) Spezialzone für Gärtnerei (gem. Art. 18 RPG und § 28 RBG)
- o) Spezialzone Deponie "Elbisgraben" (gem. Art. 18 RPG und § 28 RBG)
- p) Spezialzone Waffenplatz
- q) Spezialzone "Aussichtsturm"
- r) Spezialzone Sammelparkplätze
- s) Spezialzone Fahrende (gem. Art. 18 RPG und § 28 RBG)
- t) Spezialzone „Im Weideli“ (gem. Art. 18 RPG und § 28 RBG)

§ 5 Landwirtschaftszone

1

Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

2

Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.

3

Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

4

Die Erstellung von Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für die Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen und ihre Familien, sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

5

Die Errichtung von Wohnraum für die ältere Generation ist zulässig.

⁵ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

⁶ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

6

In der Landwirtschaftszone sind Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen, Lager- und Abstellplätze etc. nur gestattet, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dann gegeben, wenn sie durch einen Betrieb erfolgt, für den der Boden als erzeugender Produktionsfaktor unentbehrlich ist. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 6 Waldareal ⁷

1

Für das Waldareal und dessen Abgrenzungen gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die einschlägigen Vorschriften der Waldgesetzgebung.

2

Die Bewirtschaftung erfolgt gemäss den Richtlinien des Waldwirtschaftsplanes bzw. des forstlichen Betriebsplanes und unter Berücksichtigung der natürlichen Standortgegebenheiten.

3

Die in diesem Reglement für die verschiedenen Schutzzonen festgelegten Schutzbestimmungen im Waldareal sind bei der nächsten Revision in den Waldentwicklungsplan und in den forstlichen Betriebsplan einzubeziehen.

§ 7 Aufforstungszone

1

Diese Zone dient als Realersatz für Rodungen in der Gemeinde Liestal.

2

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bis zur Aufforstung bestehen. Die Aufforstung hat die Bedingungen der Rodungsbewilligung zu erfüllen und landschaftsgestalterische Grundsätze zu berücksichtigen.

3

Mit der Aufforstung geht die Fläche ins Waldareal gemäss § 6 über.

§ 8 Zone für öffentliche Anlagen und Werke

1

In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, deren besondere Zweckbestimmung einen Standort ausserhalb der Bauzonen rechtfertigt und welche die Voraussetzungen von § 20, Absatz 3 Baugesetz erfüllen.

2

Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen und Einzelobjekte nicht beeinträchtigen.

Die Umgebung ist mit naturnaher und standortgemässer Vegetation als ökologische Ausgleichsfläche zu gestalten.

⁷ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

§ 9 Spezialzone für Familiengärten (Pflanzgärten)

1. Zweck

Diese Zonen dienen der Erstellung und dem Betrieb von Familiengartenanlagen mit den dazu notwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen.

2. Gestaltung ⁸

Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen.

Für die Gestaltung dürfen nur ortsübliche, einheimische Bäume, Sträucher und Bodendecker gemäss einem Bepflanzungsplan verwendet werden.

3. Umgebungsplan

Der Umgebungsplan enthält folgende Aussagen:

- Einteilung der Gartengrundstücke
- Standort von Gemeinschaftseinrichtungen
- Bepflanzung
- Erschliessung (Zu- und Wegfahrt, Parkplätze, Fusswege)
- Detailbauvorschriften
- Standort der Gemeinschaftskompostieranlage

4. Bauvorschriften

1

Pro Spezialzone dürfen Gemeinschaftseinrichtungen in je max. 2 Bauten für Aufenthalts- und Materialräume, Toilettenanlage und dergleichen mit folgenden Bauvorschriften erstellt werden:

- 1 Vollgeschoss
- Gebäudefläche gesamthaft max. 30 m²
- Satteldach, min. 20° Neigung mit Ziegelbedachung
- Umfassungswände mit sichtbarer Holzverschalung oder Mauerwerk

2

Pro Gartengrundstück mit min. 150 m² Fläche ist die Erstellung eines Gartenhäuschens mit folgenden Bauvorschriften zulässig:

- Gebäudefläche max. 10 m²
- Firsthöhe max. 2.5 m
- Pergola als offener Gebäudeanbau oder gedeckter Platz mit einer max. Grundfläche von 6 m²
- fest installierte Feuerungsanlagen sind nicht gestattet

⁸ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

§ 10 Spezialzone „Bad Schauenburg“

1. Zweck

Diese Zone dient der Erhaltung und Nutzung der bestehenden kulturhistorischen Bausubstanz, der Garten- und Parkanlage sowie des Ortsbildes.

2. Nutzung

Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die der Erholung, dem Restaurationsbetrieb und dem Schulungszweck dienen, bestimmt.

Die innerhalb dieser Zone als schützenswert bezeichneten Gebäude, Bäume, Garten- und Weiheranlagen sind angepasst zu pflegen und zu erhalten.

Wohnungen sind nur für das standortgebundene Personal zugelassen.

3. Bauliche Massnahmen

Als zu lässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:

- a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
- b) Aus- und Umbauten der bestehenden Bauten und Anlagen
- c) Nutzungsanpassung nach Abs. 2⁹
- d) Ersatzbauten auf alten Baustellen
- e) Anlagen und Einrichtungen für den Restaurationsbetrieb und den Ausflugsverkehr.

Veränderungen und Restaurierungen von geschützten Bauobjekten können mit dem Einverständnis des Stadtrates und unter Aufsicht der kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat und der Denkmalpflege im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.

§ 11 Spezialzone „Bienenberg“

1. Zweck

Diese Zone dient der „Mennonitischen Bibelschule“ und dem Ausflugsverkehr und bezweckt die Erhaltung der kulturhistorischen Bausubstanz und der Parkanlage des ehemaligen Hotels Bad Bienenberg.

2. Nutzung

In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die für Schul- und Tagungszwecke, für Ferienheime und für den Restaurationsbetrieb notwendig sind, zulässig.

Die innerhalb dieser Zone als schützenswert bezeichneten Gebäude und Bäume sind von der Eigentümerin angepasst zu pflegen und zu erhalten.

Wohnungen sind nur für das standortgebundene Personal zugelassen.

3. Bauliche Massnahmen

Als zu lässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:

- a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
- b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude
- c) Ersatzbauten auf alten Baustellen¹⁰

⁹ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

¹⁰ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

- d) Anlagen und Einrichtungen für den Restaurationsbetrieb und den Ausflugsverkehr
- e) Teilnutzungsänderungen
- f) Erweiterungs- bzw. Neubauten mit max. 2 Vollgeschossen

Die max. zulässige Nutzungsziffer beträgt 35%.

Veränderungen und Restaurierungen am Hauptgebäude können mit dem Einverständnis des Stadtrates und unter Aufsicht der kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat und der Denkmalpflege im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.

Der Stadtrat kann auf Kosten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zusätzliche Baugesuchsunterlagen verlangen.

§ 11^{bis} Spezialzone „Im Weideli“¹¹

1. Zweck

Diese Zone ist für ein Ausbildungszentrum zur Aus- und Weiterbildung von Führhundetrainern und Führhundehalter blinder und sehbehinderter Menschen bestimmt.

2. Nutzung

Diese Spezialzone ist in zwei Teilzonenareale (TZA) unter. schieblicher Nutzungen aufgeteilt:

- a) Im Teilzonenareal A sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die für Wohn-, Schul-, Seminar- und Tagungszwecke notwendig sind, zulässig.
Die maximal versiegelte Fläche beträgt 1'200 m²; davon sind maximal 1'000 m² überbaute Flächen zulässig. Das Regenwasser ist zu versickern oder zu nutzen.
- b) Im Teilzonenareal B sind nicht bewilligungspflichtige Einrichtungen zulässig. Nicht versiegelte Flächen sind naturnah zu nutzen.

3. Bauliche Massnahmen

Als zulässige bauliche Massnahme werden bezeichnet:

- a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
- b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude
- c) Ersatzbauten auf alten Baustellen (Gebäude Nr. 1a und 2a)
- d) Teilnutzungsänderungen (gegenüber Wohnnutzungsanteil 2003)
- e) Erweiterungs- und Neubauten

4. Bauvorschriften

Für Neubauten im Teilzonenareal A gelten folgende Bauvorschriften:

Hauptgebäude

- a) Max. Fassadenhöhe von 6 m
- b) Max. Gebäudehöhe von 11 m
- c) Satteldach mit Mindestneigung von 35° für Hauptbauten
- d) Dachgauben und Giebellukamen sind zulässig

Gedeckter Trainingsplatz

- e) Begrüntes Flachdach; Holzkonstruktion, Höhe max. 4 m

¹¹ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

§ 12 Spezialzone „Sichterenhof“

1. Zweck

Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ausflugsverkehr, dem Restaurationsbetrieb und der Freizeitgestaltung sowie der Landwirtschaft dienen, bestimmt.

2. Bauliche Massnahmen

Unter Wahrung des landwirtschaftlichen Charakters sind grundsätzlich folgende bauliche Massnahmen zulässig:

- a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
- b) Aus- und Umbau der bestehenden Gebäude
- c) Ersatzbauten auf alten Baustellen
- d) Anlagen und Einrichtungen für den Restaurationsbetrieb

siehe Erwägungen RRB

Die Hauptbauten von max. 2 Vollgeschossen sind mit Satteldächern von min. 35° Neigung zu überdecken und mit Tonziegeln einzudecken. Oekonomiegebäude sind ausgenommen.

Der Baumbestand beim Kornspeicher und beim Restaurant ist zu erhalten und zu erneuern.

§ 13 Spezialzone „Röseren“

1. Zweck

Diese Zone bezweckt die Erhaltung, Erneuerung und eine hinreiche Dauerbesiedlung des Mischweilers „Röseren“, unter Wahrung der bestehenden baulichen Substanz und des Ortsbildes, hinsichtlich des Charakters des ganzen Weilers als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude.

2. Nutzung ¹²

In dieser Zone dürfen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu Wohn- und Landwirtschaftszwecken genutzt werden. Gewerbliche Kleinbetriebe mit mässig störenden maschinellen Einrichtungen der Immissionsgrade II und III und Freizeitanlagen sind zugelassen, sofern sie den Charakter des Ortsbildes nicht stören und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Innerhalb der durch Baufluchten und Baulinien fest eingegrenzten Flächen ist die Ausnützungsziffer frei.

3. Bauliche Massnahmen

Als generell zulässige bauliche Massnahme ohne Baufluchtenplan werden bezeichnet:

- a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
- b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude
- c) Teilnutzungsänderungen
- d) Ersatzbauten auf alten Baustellen

siehe Erwägungen RRB

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat und der Denkmalpflege im Gesamtinteresse des Weilers die baulichen Massnahmen einschränken.

Der Stadtrat kann auf Kosten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zusätzliche Baugesuchsunterlagen verlangen.

Die Bauvorschriften richten sich grundsätzlich nach dem Altstadtreglement.

¹² Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

4. Baufluchtenplan ¹³

Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten, die grösser als 25 m² sind, dürfen nur aufgrund eines rechtskräftigen Baufluchtenplanes erteilt werden.

Der Baufluchtenplan umfasst folgenden Inhalt:

- Ortsbildschutz
- Baulinien und Baufluchten
- Freiflächen

§ 14 Spezialzone „Schillingsrain“

1. Zweck

Diese Zone bezweckt die Erhaltung und den zeitgemässen Betrieb des Schulheimes der Kettiger-Stiftung unter Wahrung der bestehenden baulichen Substanz und des Ortsbildes.

2. Nutzung

In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Schulheim und der landwirtschaftlichen Nutzung zulässig.

Wohnungen sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.

3. Bauliche Massnahmen ¹⁴

Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:

siehe Erwägungen RRB

- a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
- b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude und Anlagen
- c) Ersatzbauten auf alten Baustellen
- d) Anlagen und Einrichtungen für den Schulbetrieb

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.

§ 15 Spezialzone „Orishof“

1. Zweck

Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen des Restaurationsbetriebes und der Frischzucht „Orishof“ bestimmt.

2. Nutzung

Dieses Zonenareal ist in Teilzonenareale unterschiedlicher Nutzungen aufgeteilt.

Wohnungen sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.

3. Bauliche Massnahmen

siehe Erwägungen RRB

1
Restaurations- und Fischzuchtbetrieb / Teilzone A und A1

- a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung ¹⁵
- b) Aus- und Umbau der bestehenden Gebäude
- c) Erweiterung des bestehenden Restaurationsbetriebes in der Teilzone A
- d) Neubau für die Fischzucht in der Teilzone A1 mit 1 Vollgeschoss und Sockelgeschoss

¹³ Gestaltungsbaulinie gemäss § 97 Abs. 2 RBG vom 08.01.98

¹⁴ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

¹⁵ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

von max. 1.50 m Höhe.

- e) Anlagen und Einrichtungen für den Ausflugsverkehr und die Fischzucht
- f) Ersatzbauten auf alten Baustellen
- g) Teilnutzungsänderungen

Die max. zulässige Bebauungsziffer für das Teilzonenareal A und A1 beträgt 20%.

2

Weiheranlagen / Teilzone B

In diesem Teilzonenareal (B) sind Erweiterungen der Weiheranlagen für die Fischzucht bis max. 200 m² sowie Kleinbauten für die notwendigen Einrichtungen bis zu 25 m² zulässig.

Die Grünflächen sind mit ortsüblichen und standortgerechten Vegetationseinheiten zu unterhalten bzw. gestalten.

3

Einschränkungen

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.

§ 16 Spezialzone „Rebbau“ *siehe Erwägungen RRB*

1. Zweck

Diese Zone ist für den Rebbau bestimmt. Innerhalb dieser Zone sind weitere extensive, traditionelle landwirtschaftliche Nutzungen sowie Brache zulässig.

2. Schutz

Die charakteristische Begleitflora für Rebberge ist zu erhalten, bzw. so weit als möglich zu fördern.

3. Bauliche Massnahmen ¹⁶

Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:

siehe Erwägungen RRB

- a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung
- b) Aus- und Umbau des bestehenden Gebäude
- c) Teilnutzungsänderung im Zusammenhang mit dem Rebbaubetrieb und eine Erweiterung bis max. 40 m²
- d) Ersatzbauten auf alten Baustellen

In dieser Zone sind keine weiteren Hochbauten zu lässig.

Für Terrainveränderungen sind nur Auffüllungen hinter Trockensteinmauern bis zu einer Höhe von max. 1.5 m zu lässig.

Der Stadtrat kann im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes Einschränkungen machen.

¹⁶ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

§ 17 Spezialzone für Gärtnerei

1. Zweck

Diese Zone bezweckt die Erhaltung und den Betrieb von Glashausgärtnereien und Baumschulen mit den betriebsnotwendigen Einrichtungen.

2. Nutzung

Dieses Zonenareal ist in zwei Teilzonenareale unterschiedlicher Nutzungen aufgeteilt.

1

Gartenbaubetrieb / Teilzone A

In diesem Teilzonenareal (A) ist der Gartenbaubetrieb mit mässig störenden maschinellen Einrichtungen der Immissionsgrade II und III zugelassen.

siehe Erwägungen RRB

Als bauliche Massnahmen sind zulässig:

- a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung der bestehenden Bauten und Anlagen
- b) Aus- und Umbau der bestehenden Werk- und Lagergebäude
- c) Gewächshausenerweiterung bis max. 100 m²
- d) Betriebskompostier- und Lagerplatz
- e) Betriebsnotwendige Parkplätze und Erschliessungsanlagen

Die bestehenden alten Bäume sind zu erhalten. Wohnungen sind keine zugelassen.

2

Baumschulbetrieb / Teilzone B

In diesem Teilzonenareal (B) sind Pflanzgärten für Baumschulpflanzen zugelassen. Die Pflanzgärten sind mittels Schutzbepflanzung ortsüblicher Gehölze in die Landschaft einzugliedern.

Es sind keine Bauten und Anlagen wie Gewächs- und Lagerhäuser, Park- und Lagerplätze zulässig. Ebenfalls sind keine temporären Anlagen wie Plastiktreibhäuser gestattet.

§ 18 Spezialzone für Deponie „Elbisgraben“

1. Zweck ¹⁷

Diese Zone stützt sich auf den Landratsbeschluss vom 25.10.78 und dient, als zeitlich befristete Rodung, der Ablagerung von Abfällen gemäss den Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) für Reaktor- und Reststoffdeponien.

2. Deponieareal

Massgebend für den Umfang und die Gestaltung der Deponie sind das vom Landrat am 14.02.85 genehmigte Deponiekonzept und der Pachtvertrag mit der Bürgergemeinde Liestal vom 28.06.77 / 05.04.88.

3. Abschluss der Deponie

Die Abschlussarbeiten richten sich grundsätzlich nach der Techn. Verordnung über Abfälle (TVA) des Bundes.¹ Die Betriebseinrichtungen sind nach den Abschlussarbeiten zu entfernen, sofern sie für die Nachsorgephase nicht mehr benötigt werden.

Die Erschliessungsstrasse kann, sofern sie für die Waldbewirtschaftung notwendig ist, teilweise oder ganz von der Bürgergemeinde übernommen werden.

¹⁷ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

§ 18^{bis} Spezialzone für Deponie Höli¹⁸ *siehe Erwägungen RRB***1. Zweck**

Diese Zone ist bestimmt für die Errichtung und den Betrieb einer Inertstoffdeponie für die Region Liestal.

2. Deponieareal

Massgebend für den Umfang und die Gestaltung der Deponie ist das bewilligte Bauprojekt.

3. Etappierung

Die Deponie ist in ihrem Fortschritt zu etappieren, so dass nie mehr als die Hälfte des Deponieareals unbewaldet ist.

4. Auflagen und Massnahmen

Die aus dem Baubewilligungsverfahren, der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Rodungsbewilligungsverfahren hervorgehenden Auflagen und Massnahmen sind bindend. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Errichtungs- und Betriebsbewilligung gemäss Technischer Verordnung für Abfälle (TVA). Die Zufahrt zur Deponie darf nur über die Zubringerstrasse zur Deponieanlage Elbisgraben erfolgen.

5. Überwachung und Berichterstattung

Der Deponiebetrieb ist nach Massgabe des kantonalen Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) zu überwachen. Es erfolgt eine jährliche Berichterstattung durch die Bewilligungsnehmerin an das AUE und an die Stadt Liestal. Im Bericht sind auch die Sachbereiche darzustellen.

6. Abschluss und Folgenutzung

Die Deponie ist nach Beendigung der Auffüllung ordnungsgemäss abzuschliessen. Es ist eine angepasste Nachsorge einzurichten. Die Spezialzone ist wieder dem Waldareal zuzuweisen. Die Rekultivierungs- und Aufforstungspläne sind vom Stadtrat Liestal zu genehmigen.

§ 19 Spezialzone Waffenplatz**1**

Diese Zone dient primär als militärisches Übungsareal gemäss gültigem Pachtvertrag sowie sekundär der Freizeiterholung, wie Hundesport und anderen.

2

In dieser Zone sind feste militärische Ausbildungsanlagen und Einrichtungen zulässig. Anlagen und Einrichtungen der Freizeiterholung sind zulässig, solange sie die militärische Ausbildung nicht stören.

3

Zum Schutz des Landschaftsbildes und der Erholung sind standortgerechte und ortsübliche Einzelbäume zu pflanzen und zu erhalten. Diese dürfen jedoch die zulässigen Nutzungen nicht beeinträchtigen.

¹⁸ Mutation 40/ZRL/1/3 mit RRB 481 vom 08.04.2008

§ 20 Spezialzone „Aussichtsturm“

7. Zweck

Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen bestimmt, die dem Ausflugsverkehr, dem Restaurationsbetrieb und der Freizeitgestaltung dienen.

8. Bauliche Massnahmen ¹⁹

Unter Wahrung des Charakters als Waldhütte und Waldrastplatz sind folgende bauliche Massnahmen zulässig:

- a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen der bestehenden Gebäude und des Aussichtsturmes
- b) Ausbau um max., 20% der 2003 bestehenden gesamten Gebäudegrundrissfläche und Umbau der bestehenden Gebäude
- c) Ersatzbauten auf alten Baustellen
- d) Anlagen und Einrichtungen für den Restaurationsbetrieb

9. Parkplatz

Die Parkplatzfläche darf weder vergrössert noch darf sie mit einem Hartbelag verfestigt werden.

10. Einschränkungen

Der Stadtrat kann im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes Einschränkungen machen.

§ 21 Spezialzone für Sammelparkplätze

1. Zweck

Diese Zone dient der Bereitstellung von Parkplätzen für den Vita Parcours, den Ausflugsverkehr und den Restaurationsbetrieb „Sichterenhof“.

2. Bauliche Massnahmen und Gestaltung

In dieser Zone sind nur die für den Unterhalt von Parkplätzen notwendigen baulichen Massnahmen zulässig.

Die Parkflächen sind nur mit einem Schotterrasen- oder Mergelbelag zu verfestigen.

Die Anlage ist mittels ortsüblichen Hochstammbäumen in die Landschaft einzugliedern, die Grösse darf nicht verändert werden.

§ 21 ^{bis} Spezialzone für Fahrende ²⁰

Die Spezialzone für Fahrende dient der Erstellung und dem Betrieb eines Durchgangsplatzes für Fahrende. Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die für diesen Durchgangsplatz erforderlich sind. Die Anlage ist zu umzäunen und mit standortgerechten Pflanzen und Büschen abzudecken.

¹⁹ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

²⁰ Mutation 40/ZRL/1/1 mit RRB 1561 vom 08.08.2000

C SCHUTZZONEN

§ 22 Begriff²¹

Die nach § 4 festgelegten Nutzungszonen sind zum Teil mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles.

Die Schutzzonen²² gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen (gern. Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Naturschutzeinzelobjekte (gern. Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- c) Landschaftsschutzzonen I und II (gern. Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- d) Streuobstschutzzonen (gern. Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- e) Kulturschutzeinzelobjekte (gern. Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- f) Archäologische Schutzzonen und Schutzobjekte (gern. Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- g) Aussichtsschutz/Aussichtspunkt (gern. Art. 17 RPG und § 21 BauG)

§ 23 Natur- und Landschaftsschutzkonzept

1

Das Natur- und Landschaftsschutzkonzept analysiert die Situation des Natur- und Landschaftsschutzes und legt zusätzlich zu den Schutzbestimmungen fest, welche Massnahmen notwendig sind, um die Aufgaben und Ziele der Schutzzonen zu erfüllen.

2

Das Konzept wird regelmässig, jedoch spätestens alle 10 Jahre überarbeitet.

§ 24 Naturschutzzonen

(Zonen mit naturnaher Bewirtschaftung)

1. Zweck

Diese Zonen dienen der Erhaltung, Entwicklung und Renaturierung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume und Naturobjekte der Kultur- und Waldlandschaften und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte, geschützte und seltene Tier- und Pflanzenarten.

2. Schutzvorschriften

1

In den Naturschutzzonen sind alle Massnahmen untersagt, welche dem jeweils festgelegten Schutzziel zuwiderlaufen und das Schutzobjekt in seinem Bestand gefährden bzw. in seinem ökologischen Wert oder seiner Wirkung beeinträchtigen könnten. Insbesondere ist jegliche Verwendung von chemischen Hilfsstoffen sowie Dünger (Ausnahme: bei gewissen Magerwiesen möglich) untersagt.

2

Der Anhang 1 enthält allgemeine Bestimmungen für den Schutz von:

- Magerwiesen / Magerweiden (A)
- Feuchtwiesen / Quellfluren (B)
- Waldrand und Staudenfluren (C)
- Ruderal- und Ackerfluren (D)

²¹ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

²² gemäss Art. 17 RPG vom 22.06.1979 und § 29 RBG vom 08.01.1998

- Waldareal (G)
- Gewässer mit Ufervegetation (H)

3. Pflegepläne

1

Zu den allgemeinen Pflegebestimmungen im Anhang 1 erlässt der Stadtrat in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz und nach Anhören der Betroffenen Pflegepläne für die einzelnen Schutzobjekte mit folgendem Inhalt:

- Bedeutung und genaue Beschreibung
- Schutzziele und mögliche Gefahren
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten
- Bewirtschaftungs- und Abgeltungsbeiträge

Pflegepläne können von den allgemeinen Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen im Anhang abweichen, sofern das Schutzziel dabei nicht beeinträchtigt wird.

2

Bei Waldflächen ist zusätzlich das Kantonsforstamt beizuziehen.

3

Der Stadtrat führt regelmässig Erfolgskontrollen durch, jedoch spätestens alle 10 Jahre werden die Bestandesaufnahmen neu überarbeitet. Wenn notwendig, sind die Pflegemassnahmen dem Schutzziel neu anzupassen.

4. Uferschutz

1

Bei den Bachläufen und Uferpartien erstreckt sich der Uferschutz beidseitig auf einen Streifen ab Bachmitte wie folgt:

- Franke (h2) ca. 12.5 m
- Orisbach (H3) ca. 8 m
- Röserenbach (H4) ca. 6 m
- Schämperg und Schauenegg (H8, H7) ca. 4 m
- bei allen übrigen Bachläufen ca. 2.5 m

2

Pflegepläne regeln die genaue Abgrenzung der Schutzzone und den Unterhalt des Bachlaufes.

§ 25 Naturschutz Einzelobjekte

1. Zweck

Diese Naturschutzobjekte sind kleine Lebensräume, botanische und geologische Objekte sowie Standorte von bedrohten, geschützten und seltenen Tier- und Pflanzenarten. Sie dienen der Arterhaltung, der Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenvielfalt und des typischen Landschaftsbildes.

2. Schutzvorschriften

1

An den Schutzobjekten und Standorten dürfen keine Eingriffe und Veränderungen vorgenommen oder Pflegemassnahmen vernachlässigt werden, die dem Schutzziel zuwiderlaufen und den Bestand gefährden könnten.

2

Der Anhang I enthält allgemeine Bestimmungen für den Schutz von:

- Hecken und Feldgehölze (E)
- Einzelbäume und Baumgruppen (F)
- Standorte von bedrohten, geschützten und seltenen Tier- und Pflanzenarten (F-a)
- Geologische Objekte (J)
- Besondere Oberflächenformen (K)

§ 26 Landschaftsschutzzonen

1. Zweck

Diese Zonen dienen der Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und kleinräumigen Kulturlandschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung.

2. Landschaftsschutzzone I

1

In dieser Zone sind alle Massnahmen untersagt, welche das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Als solche Massnahmen sind insbesondere zu nennen:

- Einfriedungen, mit Ausnahmen von Weid- und Wildschutzzäunen.
- Hartbelagsflächen, ausser für den Wegbau und die Hofflächen von Landwirtschafts- und anderen zonenkonformen Betrieben.

2

Der Charakter des bestehenden Laubmischwaldes ist beizubehalten. Auf eine Arten- und Altersvielfalt ist zu achten.

3

Verjüngungsflächen sind räumlich und zeitlich so anzuordnen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten.

4

Neue Waldstrassen sind mit möglichst geringen Eingriffen auszuführen und dürfen das Landschaftsbild auf die Dauer nicht stören.

5

Überlagert die Landschaftsschutzzone die Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashaushaltnerien, usw. sind nicht erlaubt.

6

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

3. Landschaftsschutzzone II

1

In dieser Zone sind zusätzlich zur Landschaftsschutzzone I folgende Massnahmen untersagt:

- Hartbeläge für den Wegbau, ausgenommen sind die für den allgemeinen Verkehr offenen Strassen
- gebiets- und standortsfremde Bepflanzungen

- Intensiv- und Spezialkulturen sind nur untersagt, wenn das Landschaftsbild dadurch beeinträchtigt wird
- die Beseitigung von markanten Bäumen und Sträuchern, die zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden.

2

Der Streuobstbau ist zu pflegen und in seinem Bestand zu erhalten. Die Gemeinde fördert einen vielfältigen Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten.

3

Die Waldflächen dürfen in ihrem Umriss nicht verändert werden.

Am Waldrand ist ein natürlich abgestufter Aufbau mit einem Waldsaum anzustreben und zu erhalten.

§ 27 Streuobstschutz zonen

1. Streuobstschutz zonen

Diese Zonen dienen der Erhaltung und Förderung des ökologisch wie auch für das Landschaftsbild sehr wertvollen Streuobstbaues und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte Tierarten.

2. Bewirtschaftungsziel und Saldostrategie ²³

In diesen Zonen hat der Hochstamm-Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten den Vorrang. Abgehende Bäume sind durch hochstämmige Jungbäume zu ersetzen. Die Baumdichte soll 30 Bäume pro ha nicht überschreiten. Auf eine Arten- und Sortenvielfalt ist zu achten.

Kleingruppen, die für das Landschaftsbild von Bedeutung sind, können eine geringere Baumdichte aufweisen.

3. Chemische Hilfsstoffe

Der integrierte Pflanzenschutz ist zulässig.

4. Bewirtschaftungsbeiträge ²⁴

Wer den Baumbestand pflegt, hat Anspruch auf Bewirtschaftungsbeiträge pro Baum.

5. Obstbaumkataster

Der Stadtrat führt in diesen Zonen ein Verzeichnis über die traditionellen Obstsorten und einen Obstbaumkataster. Dieser ist regelmässig auf den neuesten Stand zu bringen.

§ 28 Denkmalschutzobjekte

1. Zweck

Die Denkmalschutzobjekte bezwecken die Erhaltung und Pflege kulturhistorisch und ästhetisch bedeutender Objekte.

2. Schutzvorschriften

Es ist untersagt, die Schutzobjekte zu gefährden oder gar zu beseitigen. Massnahmen, die ihren Wert oder ihre Wirkung herabsetzen, sind nicht erlaubt.

Die Schutzobjekte sind fachlich zu unterhalten und vor dem Zerfall zu bewahren. Bauliche

²³ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

²⁴ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

Veränderungen, Restaurierungen und Unterhaltsarbeiten dürfen nur im Einverständnis und unter Aufsicht der zuständigen Behörde vorgenommen werden.

3. Anhang *siehe Erwägungen RRB*

Der Anhang II enthält die Beschreibung der Schutzobjekte und die Zuständigkeit.

§ 29 Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte

1. Zweck

Diese archäologischen Schutzobjekte besitzen einen besonderen kulturhistorischen wie auch ästhetischen und ökologischen Wert. Bezweckt wird die Bewahrung und die kulturhistorische Erforschung dieser Objekte.

2. Schutzvorschriften

An diesen Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Veränderungen und Restaurierungen dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Museen und Archäologie vorgenommen werden.

3. Schutzzonen ²⁵

Erdbewegungen im Gebiet vermuteter Objekte sind vorgängig der kantonalen Fachstelle²⁶ anzuzeigen.

4. Anhang

Der Anhang III enthält die Beschreibung der Einzelobjekte, die besonderen Bestimmungen und Massnahmen sowie die Zuständigkeit.

§ 30 Aussichtsschutz / Aussichtspunkt

1. Zweck

Diese Gebiete sind häufig besuchte Rast- und Standplätze, die besonders reizvolle landschaftliche Ausblicke auf das Städtchen und das Ergolztal mit dem Schleifenberg, die Rheinebene mit den Vorhügeln des Schwarzwaldes, die Frenkentäler, den Tafel- und Kettenjura (Rehhag), und das Röserental mit dem Gempnenplateau ermöglichen.

Bezweckt wird die Freihaltung und Wahrung dieser besonderen Aussichtsmöglichkeiten.

2. Schutzvorschriften

Entlang der unter Aussichtsschutz stehenden Wege und Geländekanten sind Bauten, Einrichtungen und Neupflanzungen so zu begrenzen, dass die Aussicht in die Talebenen im Vordergrund sowie die Jura- und Schwarzwaldlandschaft im Hintergrund nicht beeinträchtigt wird.

²⁵ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

²⁶ für Archäologie und Kantonsmuseum

D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 31 Aussichtsschutz / Aussichtspunkt

1. Gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) gilt für lärmempfindliche Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 LSV innerhalb des Zonenplanes Landschaft die Empfindlichkeitsstufe (ES) III.
2. Ausnahmen:

- Spezialzone für Familiengärten	keine ES
- Spezialzone Bad Schauenburg	ES II
- Spezialzone Bienenberg	ES II
- Spezialzone für Rebbau	keine ES
- Spezialzone für Deponie Elbisgraben	keine ES
- Spezialzone Waffenplatz	keine ES
- Spezialzone Aussichtsturm	keine ES
- Spezialzone für Sammelparkplätze	keine ES

§ 32 Gestaltung von Bauten und Anlagen ²⁷

1
Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

2
Baugesuche müssen nebst den gemäss Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ²⁸ erforderlichen Unterlagen einen Plan über die vorgesehene Umgebungsgestaltung enthalten.

Bewilligungen können mit allen für eine wirksame Durchsetzung der Zonenvorschriften Landschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

3
Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

4
Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben kann der Baugesuchsteller oder die Baugesuchstellerin den Stadtrat zum Zeitpunkt der Projektierung beziehen.

§ 33 Gestaltungsplan

Vom Regierungsrat nicht genehmigt

§ 33 ^{bis} Ausführungsbestimmungen (Verordnungen) ²⁹

Der Stadtrat erlässt die notwendigen Verordnungen zu diesem Reglement. Darunter fallen insbesondere:

- a) Ausführungsbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutzkonzept in § 23

²⁷ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

²⁸ gemäss § 87 Abs. 4 RBV vom 27.10.98 (SGS 400.11)

²⁹ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

- b) Ausführungsbestimmungen zu den kommunalen Denkmalschutzobjekten in § 28
- c) Ausführungsbestimmungen zu den Ausnahmen von Zonenvorschriften in § 36
- d) Bewirtschaftungsbeiträge und vertragliche Vereinbarungen in § 38 und § 39
- e) Pflichtenheft der Kommission zu § 38 Abs. 2
- f) Ausführungsbestimmungen zu den Strafbestimmungen in § 39^{bis}
- g) Pflege und Bewirtschaftung von Schutzobjekten im Anhang I - III
- h) Abgabe von digitalen Daten³⁰

§ 34 Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen³¹

Aufgehoben

§ 35 Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen³²

Aufgehoben

§ 36 Ausnahmen von Zonenvorschriften *siehe Erwägungen RRB*

1

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzbestimmungen kann der Stadtrat auf begründeten Antrag der beratenden Kommission und nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen Ausnahmen von Zonenvorschriften bewilligen.

2

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 37 Ausnahmen von Baupolizeivorschriften³³

Aufgehoben

§ 38 Vollzug der Zonenvorschriften³⁴

1

Der Stadtrat sorgt zusätzlich über Vereinbarungen dafür, dass ökologisch bedeutsame Objekte und Denkmalobjekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden.

2

Zur Wahrung der Interessen und zur Erfüllung von Schutzbestimmungen setzt der Stadtrat eine beratende Kommission ein. Diese Kommission berät den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auch über die Ziele des Bodenschutzes. Der Stadtrat kann ferner eine Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz bezeichnen.

³⁰ § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz (SGS 180)

³¹ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

³² Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

³³ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

³⁴ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

3

Der Einwohnerrat stellt durch das Budget einen Kredit bereit. Der Stadtrat verwendet diesen Kredit für Aufgaben des Natur-, des Landschafts- und des Heimatschutzes, im weiteren für Beiträge an die erschwerte Bewirtschaftung oder besondere Leistungen und für Abgeltung von Ertragsausfällen und Nutzungseinschränkungen. Die Beiträge sind an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auszurichten.

§ 39 Förderung von Massnahmen ausserhalb Naturschutzzonen³⁵

1

Der Stadtrat fördert ökologische Ausgleichsflächen ausserhalb von Naturschutzzonen, die der Vernetzung naturnaher Landschaftselemente gemäss Konzept in § 23 dienen.

2

Er kann auf Antrag der beratenden Kommission für solche Objekte und Massnahmen finanzielle Beiträge gewähren.

3

Soweit für solche Objekte kein kantonaler Vertrag besteht, regelt der Stadtrat die Pflege und Bewirtschaftung gemäss Anhang I vertraglich.

§ 39^{bis} Strafbestimmungen³⁶

1

Sofern die Übertretungen dieses Reglements und der darauf stützenden Anordnungen nicht nach anderen Bestimmungen mit höheren Strafen bedroht sind, werden vom Stadtrat mit Bussen bis zu Fr. 5'000.- bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- a) die Zonenvorschriften sowie Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Landschaftsschäden missachtet;
- b) geschützte Kulturdenkmäler und Naturobjekte nach ZVL gefährdet, insbesondere wer durch übernutzen³⁷, düngen und chem. Hilfsstoffe anwenden, sowie wer Boden entwässert oder geschützte Gehölze rodet und Einzelbäume beseitigt;
- c) ohne Berechtigung die Zugänglichkeitsbeschränkung und -verbote zu geschützten Naturobjekten und Trinkwasserfassungsbereiche missachtet;
- d) ohne Bewilligung einen Grossanlass im Wald veranstaltet, im Wald und Offenland reitet oder mit Motorfahrzeugen und Velo befährt (Biken), Kleinbauten und Kleinanlagen erstellt oder zweckentfremdet sowie Bedingungen und Auflagen von Bewilligungen nicht erfüllt;
- e) neue Wege und Plätze mit Hartbelagsflächen in Natur- und Landschaftsschutzzonen erstellt und Geländeplanierungen macht;
- f) durch unwahre oder unvollständige Angaben oder anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung erwirkt, die ihm nicht zusteht;

2

Handelt der Täter fahrlässig, ist die Busse bis Fr. 3'000.-; in Bagatellfällen oder wenn der Täter aus eigenem Antrieb die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, ist eine Verwarnung möglich.

3

Die Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

³⁵ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

³⁶ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

³⁷ Bodenverdichtung und Verstoß gegen Schutzziel, Pflege und Bewirtschaftung im Anhang I Zonenreglement, Arten der Roten Listen gefährdet, sowie Pflanzen ausgräbt oder Problemplanzen ansiedelt.

§ 40 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

§ 41 Inkrafttreten und Anpassung

1

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Die Bestandesaufnahmen sind spätestens alle 10 Jahre und vor Zonenplanrevisionen zu überarbeiten.

3

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

ANHANG I

Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte

Dieser Anhang ist gemäss § 2 des Reglementes Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft und somit grundeigentumsverbindlich.

Er stützt sich ab auf die §§ 24 und 25 Ziff. 2 Abs. 2 des Zonenreglementes und bezieht sich auf die Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte.

Der Anhang enthält allgemeine Pflegemassnahmen und die Schutzziele für die einzelnen Objekttypen.

Als Objekttypen werden unterschieden:

- A Magerwiesen / Magerweiden ·
- B Feuchtwiesen / Quellfluren
- C Waldrand und Staudenfluren
- D Ruderal- und Ackerfluren
- E Hecken, Feldgehölze
- F Botanische und zoologische Einzelobjekte
- G Waldareal
- H Gewässer mit Ufervegetation
- J Geologische Objekte
- K Besondere Oberflächenformen

Die Nummerierung der Naturschutzobjekte entspricht jener im Zonenplan Landschaft.

Alle Objekte sind unter derselben Nummer im Naturschutzinventar aufgeführt.

A Magerwiesen und Magerweiden

Objekt Nr. und Flurname	A1	Dugmatt
	A2	Badacher
	A3	Röseren
	A4	Röserental
	A5	Röserental
	A7	Schillingsrain
	A8	Leutschenberg
	A9	Im Weldeli ³⁸
	A10	Windental
	A12	Benzbur
	A13	Uf Berg / Seltisbergerstrasse
	A14	Oristal

Schutzziel: Erhaltung der artenreichen Magerwiesen und Magerweiden als Lebensraum für Insekten, Vögel, Reptilien und bemerkenswerte Pflanzen.

Hauptaufgabe ist die Unterlassung bzw. Abwehr der in den Inventarblättern genannten Gefährdungsfaktoren.

Pflege, Bewirtschaftung: Die Magerwiesen sind in der Regel zwischen Juli und September ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist getrocknet abzuführen, damit die Pflanzen versamen können. Magerwiesen sollen wenn möglich nicht in einem Durchgang, sondern in zeitmässig deutlich verschobenen Etappen gemäht werden.

Die Weiden sind ab Juni bis Oktober bei trockenen Witterungsverhältnissen in kurzen Beweidungszeiten mit Rindvieh oder Schafen zu bestossen. Grundsätzlich ist keine Düngung zulässig.

Düngung: Wo die Pflegepläne eine Düngung ausdrücklich erlauben, sind die folgenden maximalen Düngungen für Blumenwiesen und Obstbäume zugelassen:

- a) leichte Mistgaben bis zu 100 Zentner pro Hektar im 2-Jahreszyklus;
- b) Thomasmehl-Kali (40%) bis zu 200 kg pro Hektar im 2-Jahreszyklus.

Mineralischer Stickstoff und Gülle sind nicht zulässig.

Aufsicht: Stadtrat

Abgeltungen, Bewirtschaftungsbeiträge: Regelt der Stadtrat über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge für Mindererträge und Beiträge für erschwerte Bewirtschaftung zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).

³⁸ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

B Feuchtwiesen und Quellfluren

Objekt Nr. und Flurname	B1	Dugmatt
	B2	Windental
Schutzziel:	Uneingeschränkte Erhaltung der artenreichen Hochstaudenfluren und der für das Gemeindegebiet einzigartigen Quellflur als Lebensraum für diverse seltene und bedrängte Tier- und Pflanzenarten.	
Pflege, Bewirtschaftung:	Keinerlei Düngung und keine Beweidung. Jährliches Mähen im Herbst. Das Schnittgut ist gut getrocknet abzuführen.	
Aufsicht:	Stadtrat	
Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:	Regelt der Stadtrat über privatrechtliche Vereinbarungen (Beiträge für Pflege und erschwerte Bewirtschaftung).	

C Waldrand und Staudenfluren

Objekt Nr. und Flurname	C1	Bienenberg
	C2	Hint. Plänezen
	C3	Windetel / Arisdörferstrasse
	C4	Bettlenfeld / Arisdörferstrasse
	C5	Glindrain
	C6	Glattrainli / Seltisbergerstrasse
	C7	Eglisacher
	C8	Sichterren
	C9	Sichterren
	C10	Sichterren / Laubiberg
	C11	Sichterren / Scheibenstand
	C12	Talacher

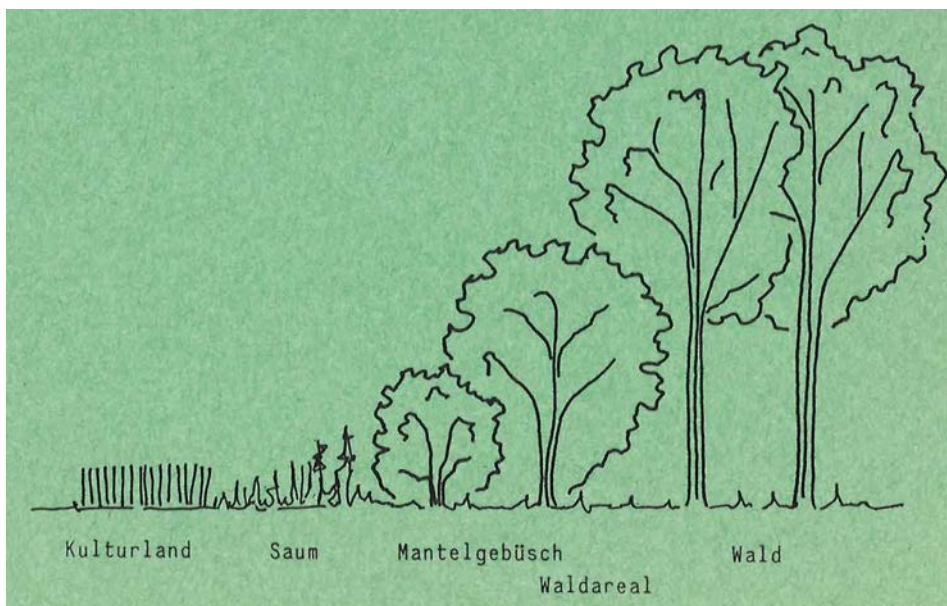
Schutzziel: Erhaltung oder Neuschaffung artenreicher, reichstrukturierter und charakteristischer Waldsäume und Altgrasbestände entlang von Mantelgebüsch, als wertvolle Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten.

Es sind möglichst buchtenreiche, ein bis zwei Meter breite Krautsäume anzustreben und zu erhalten.

Pflege, Bewirtschaftung: Der Krautsaum von 1 - 2 m Breite ist höchstens einmal jedes 2. Jahr und frühestens im Oktober auszumähen und das Schnittgut wegzuführen.

Es sind keinerlei Düngungen zulässig.

Schattenwertende Bäume und Sträucher am Waldrand sind im Rahmen der Waldpflege auszuholzen. Der Waldrand ist gemäss nachstehender Darstellung zu gestalten.



Aufsicht:

Stadtrat

Unterhaltsarbeiten:	Die Unterhaltsarbeiten sind vom jeweiligen Landbewirtschafter resp. Waldbesitzer oder von der jeweiligen Landbewirtschafterin resp. Waldbesitzerin auszuführen. Der Aufbau eines Waldrandes mit Saum ist so rasch als möglich zu verwirklichen.
Abgeltungen, Bewirtschaftungsbeiträge:	Regelt der Stadtrat über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge für Mindererträge und Beiträge für erschwerte Bewirtschaftung zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).
Anmerkung:	Für alle übrigen Waldränder ist - soweit möglich - eine ähnliche Gestaltung anzustreben.

D Ruderal- und Ackerfluren

Objekt Nr. und Flurname

D1 Bettlenfeld**D2** Oristal

Bedeutung:

Ca., 26% aller gefährdeten Pflanzenarten der Schweiz kommen in diesen Lebensräumen vor. Sie bilden die grösste ökologische Gruppe der stark gefährdeten Pflanzenarten.

Schutzziel:

Das generelle Schutzziel besteht in der Erhaltung der artenreichen und ökologisch sehr wertvollen Ruderal- und Ackerfluren auf trockenen, warmen Kiesrohböden bzw. Ackerböden als wichtiger Lebensraum für viele bedrängte und spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.

Pflege, Bewirtschaftung:

a) Kiesrohböden: Objekt Nr. D2

Die natürliche Sukzession ist auf diesen Standorten sehr langsam.

Sie sind weitgehend gehölzfrei zu halten, d.h. von Zeit zu Zeit sind die unerwünschten Gehölze im Herbst auszureissen. Ebenfalls zur Erhaltung der Ruderal- und Pionierflora benötigt der Boden im 5-10-Jahreszyklus eine mechanische Störung.

b) Ackerflur: Objekt Nr. D1

Fruchtfolgewechsel nach biologischer Anbaumethode ohne Düngung und mit reduzierter Mischsaatdichte nach folgendem Schema:

1. Jahr Brotgetreide (Emmer, Eicher Korn usw.)
2. Jahr Futtergetreide (Hafer oder Gerst!3)
3. Jahr Hackfrüchte (Kartoffeln, Runkelrüben, Flachs usw.)
4. Jahr Brache

Die Unkrautbekämpfung darf nur mechanisch (Hackstriegel) erfolgen.

Aufsicht:

Stadtrat

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeitrag:

Regelt der Stadtrat über privatrechtliche Vereinbarungen (Beiträge für Pflege und erschwerte Bewirtschaftung).

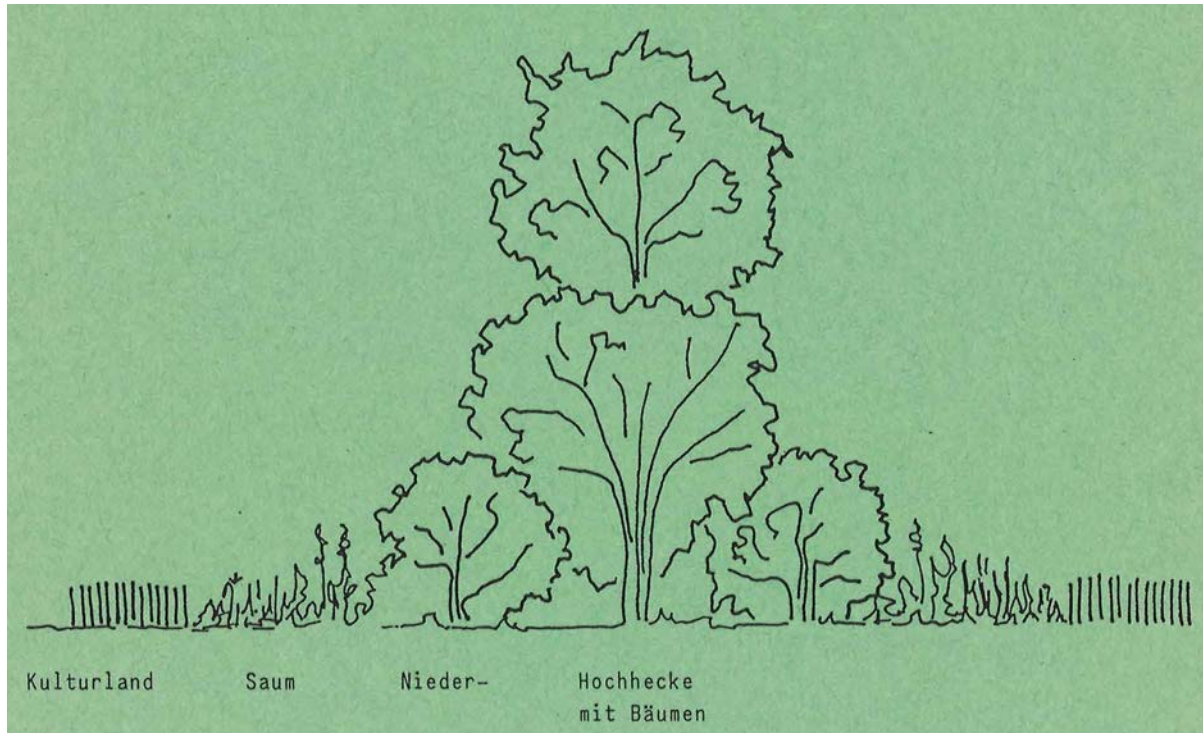
E Hecken und Feldgehölze

Objekt Nr. und Flurname	E1 Dugmatt (Baumhecke) E2 Schämperg (Feldgehölz) E3 Flungs (Feldgehölz/Wald) E4 Sperbel (Feldgehölz/Wald) E5 Wolfshalden (Baumhecke, Eiche) E6 Leutschenberg (Niederhecke) E7 Leutschenberg (Hochhecke) E8 Windental (Niederhecke) E9 Gräubern (Niederhecke) E10 Glindrain (Feldgehölz) E11 Tiergartenfeld (Niederhecke) E12 Tiergartenfeld (Niederhecke) E13 Sichterren (Baumhecke) E14 Sichterren (Niederhecke, neu) E15 Sichterren (Niederhecke) E16 Sichterren, Schiessanlage (Hochhecke) E17 Bintel (Hochhecke)
Schutzziel:	Das generelle Schutzziel ist die ungeschmälernte Erhaltung der Hecken und Feldgehölze in ihrer vielfältigen Struktur, als wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten.
Pflege, Bewirtschaftung:	Hecken und Feldgehölze sind immer in den Monaten Oktober bis Februar auf den Stock zu setzen bzw. auszulichten. Das Schnittgut kann an Ort auf Reisighaufen liegen gelassen werden. Dickholz kann als Brennholz verwendet werden. Die Niederhecken werden alle 5 bis 10 Jahre und die Hochhecken alle 10 bis 15 Jahre abschnittsweise auf Stock gesetzt. Dabei sollen sie höchstens in Abschnitte von 1/4 bis 1/3 ihrer Gesamtlänge unterteilt werden. Die Bewirtschaftung der Feldgehölze erfolgt gemäss naturnahem und standortsgerechtem Waldbau. Der Krautsaum ist höchstens jedes zweite Jahr und frühestens im Oktober zu mähen. Der Schnittgut ist wegzuführen. Die niederen Sträucher im Inneren der Feldgehölze sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume in ihrem Bestand zu erhalten. Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes zu lassen. Die Hecken und Feldgehölze sind gemäss nachstehender Darstellung zu gestalten:

Aufsicht: Stadtrat

Unterhaltsarbeiten: Die Unterhaltsarbeiten sind durch den Besitzer resp. Bewirtschafter
oder die Besitzerin resp. Bewirtschafterin auszuführen.

Pflegebeiträge: Der Stadtrat kann Beiträge an Pflege und Unterhalt leisten.



F Botanische und zoologische Einzelobjekte

Objekt Nr. und Flurname

1. Eizelbäume

- F1** Dugmatt (3 Eichen)
- F4** Bad Schauenburg (1 Rosskastanie)
- F6** Rosenberg (1 Eiche, 1 Linde)
- F7** Rosenberg (1 Eiche!)
- F8** Rosenberg (3 Birnbäume)
- F9** Rosenberg (Eiche)
- F10** Röseren (Nussbaum)
- F11** Tschukelmatt (Nussbaum)
- F13** Bienenberg (3 Sequoiadendron giganteum)
- F14** Bienenberg (5 Eiben)
- F15** Röseren (Nussbaum)
- F16** Schillingsrain (2 Nussbäume)
- F17** Schillingsrain (2 Nussbäume)
- F18** Sperbel (Birnb Baum, Weide)
- F20** Chlöpf gatter (Quitte)
- F21** Elbis (Eiche)
- F25** Oberi Wanne (Linde)
- F26** Unter i Wanne (Linde)
- F27** Steinenbrüggli (Eiche)
- F28** Glindweg (Nussbaum)
- F29** Uf Berg
- F31** Sichter enhof (Rosskastanie)
- F32** Sichter en (Föhre)
- F34** Sichter en

2. Baumgruppen

- F2** Schämp erg (1 Linde etc.)
- F3** Schämp erg
- F5** Bad Schauenburg
- F12** Meienboden (Linde, Rosskastanie, Nussbaum)
- F19** Wolfshalden (Eiche)
- F22** Windental
- F23** Neuhof (Linde, 2 Nussbäume)
- F24** Wanne (Obstbaumallee)
- F33** Sichter en (Allee: neu)
- F35** Sichter en

3. Standorte geschützter Pflanzen- und Tierarten

- F1a** Aettenberg (Blauer Steinsame)
- F2a** Grundhalden (Quellflur mit gestreifter Quelljungfer)
- F3a** Windentalhalden (Geburtshelferkröte)
- F4a** Stechpalmenhegli/Chueftel (Speierlinge)
- F5a** Tschukelmatt (Quellflur)
- F6a** Leutschenberg (Trockensteinmauer, Reptilien)
- F7a** Summerhalden (Ameisenhaufen)

Schutzziel:

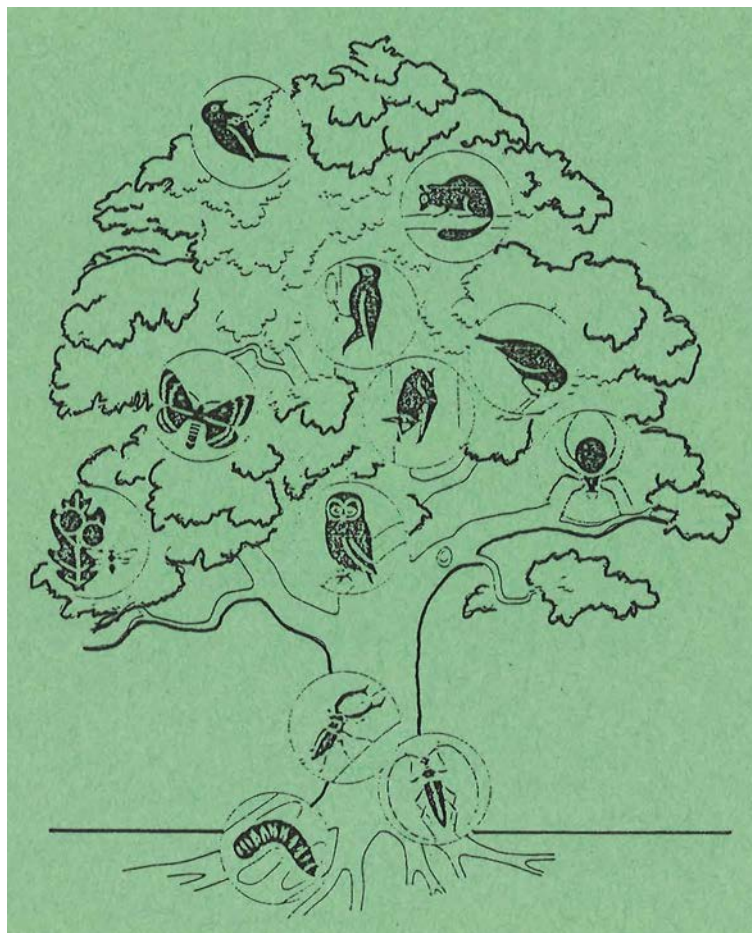
Erhaltung der ökologisch wie auch dendrologisch (gehölkundlich) wertvollen Einzelbäume, Baumgruppen und Standorte als Lebensraum für viele bedrängte und seltene Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Insekten usw.). Beim drohendem Absterben oder Umfallen von Bäumen ist rechtzeitig Ersatz durch Jungbäume in der unmittelbaren Nachbarschaft zu pflanzen.

Aufsicht:

Stadtrat

Bedeutung:

vgl. untenstehende Darstellung



G Waldareal

(11) Waldgesellschaftsnummer gem. Waldkartierung BL

Objekt Nr. und Flurname	G1	Mieschhalden (14e)
	G2	Röserental (13a, 26g)
	G3	Röserental (11, 26f, g)
	G4	Grundhalden (11, 26g)
	G5	Bienenberg (10a, 14a)
	G6	Schillingsrain (13g, t)
	G7	Munzachberg (9a, 10a, 12t, 14a)
	G8	Leutschenberg (9a)
	G9	Elbisgraben (11, 26g)
	G10	Schleifenberg (13e, 14a)
	G11	Rote und Weisse Fluh (38)
	G12	Schleifenberg (25*)
	G13	Schürhalden (6, 7)
	G14	Grammet (13e, 14a, 62)
	G15	Windental (26f)
	G16	Windental (11)
	G17	Sigmund (14a)
	G18	Gräubern, Franke (26g, 27g)
	G19	Oristal (10a, 11, 26g)
	G20	Summerhalden (14a)
	G21	Talacher (7g, 11)
	G22	Ostenberg (10a, w)

Schutzziel: Erhaltung der für den entsprechenden Standort typischen Waldgesellschaft gemäss standortkundlicher Waldkartierung mit den charakteristischen Arten, der Artenkombination und Artenvielfalt.

Pflege, Bewirtschaftung: Das Bestockungsziel richtet sich nach der standortkundlichen Waldkartierung Basel-Landschaft; Naturverjüngungen sind anzustreben.

Seltene und/oder ökologisch wertvolle, ortsübliche Gesellschaftsarten sind zu fördern.

Aufsicht: Stadtrat

Pflegebeiträge: Die effektiven Mehraufwendungen für Verjüngungen und Pflege der geforderten Baumarten können durch die Einwohnergemeinde entschädigt werden. Der Stadtrat regelt dies über privatrechtliche Vereinbarungen.

H Gewässer**(4) Nummerierung der Gewässer gemäss kantonalem Gewässerkataster**

Objekt Nr. und Flurname	H1	Ergolz (4) Siedlungsgebiet
	H2	Frenke (8)
	H3	Orisbach (5)
	H4	Röserenbach (152)
	H5	Ryffengraben (Rinnsal)
	H6	Dreibrunnen (Rinnsal)
	H7	Schauenegg (Rinnsal)
	H8	Schämperg (Rinnsal)
	H9	Goldbrunnen, Leberbrunnenbächli (258)
	H10	Bintel (Rinnsal)
	H11	Elbisbächli (253)
	H12	Weidelibächli (254)
	H13	Windentalbächli (256)
	H14	Chueftelbächli (233)
	H20	Bad Schauenburg, Weiher (257)
	H21	Oristal, Spinnlerweiher (554) RRB 3023 vom 14.09.1971
	H22	Steinenbrüggli, Stillwasserkanal
	H23	Talacher, Sichterentümpel (258)
	H24	Bintel, Rückhaltebecken
Schutzziel:	Erhaltung der offenen Wasserflächen und natürlichen Bachläufe mit ihrer vielfältigen und gut entwickelten Ufervegetation als Lebensraum für viele bedrängte und geschützte Tier- und Pflanzenarten. In allen Ufergehölzen und Bachbetten sind möglichst buchtenreiche 2 bis 5 Meter breite Krautsäume bzw. Uferstaudenfluren anzustreben und dauernd zu unterhalten.	
Pflege, Bewirtschaftung:	Die Uferbestockungen sind selektiv und abschnittsweise jeweils in den Monaten Oktober bis Februar auf den Stock zu setzen bzw. zurückzuschneiden. Erlen, Weiden, Eschen usw. sind alle 15 bis 25 Jahre abschnittsweise und alternierend auf den Stock zu setzen. Markante Bäume sind stehen zu lassen. Die Blütenvielfalt ist Voraussetzung für eine reichhaltige Insektenwelt. Deshalb soll die Mahd des Saumes und des Röhrichtes abschnittsweise nur einmal im Spätherbst und Winter alle 2 bis 3 Jahre erfolgen. Das Schnittgut ist abzuführen. Schäden an Uferböschungen sind, wo technisch möglich, mit ingenieurb biologischen Massnahmen zu sanieren.	

Aufsicht:

Stadtrat

Abgeltungen:

Für Mindererträge von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen kann der Stadtrat über privatrechtliche Vereinbarungen Abgeltungen entrichten.

J Geologische Objekte

Objekt Nr. und Flurname	J1	Rosenberg (alter Steinbruch)
	J2	Bienenbergwald (kleine Felswändchen)
	J3	Schleifenberg
	J4	Rote Fluh
	J5	Sigmund
	J6	Steinenbrüggli (Wasserfall, geologischer Aufschluss)
	J7	Uf Berg (guter Aufschluss von Homomyen-Mergel)
	J8	Summerhalden (alter Steinbruch, Tektonik)
	J9	Bintelwand (alter Steinbruch, Schichtfolge)
Schutzziel:	Erhaltung des jetzigen Zustandes der ursprünglichen Lokaltäten mit zum Teil schönem erdgeschichtlichem Einblick (Schichtenfolge) und besonderem Bewuchs.	
Massnahmen:	Keine Auffüllungen und Terrainausgleichungen, gelegentliches Ausholzen grosser Bäume und Sträucher.	
Aufsicht:	Stadtrat	

K Erosionsformen. Bacheinschnitte ³⁹

Objekt Nr. und Flurname	K2	Chueftel
	K3	Wannen
	K4	Summerhalden
Schutzziel:	Erhaltung der Oberflächen mit den Erosionsgräben.	
Massnahmen:	Keine Auffüllungen und Terrainausgleichungen. Naturnahe Waldbewirtschaftung gemäss Waldkartierung Basel-Landschaft. Keine weitere Erschliessung.	
Aufsicht:	Stadtrat	

³⁹ Mutation 40/ZRL/1/3 mit RRB 481 vom 08.04.2008

ANHANG II

Denkmalschutzobjekte ⁴⁰

1

Objekt Nr. und Flurname

- | | | |
|----------|------------------|--|
| 1 | Bad Schauenburg: | Ehemaliges Badhaus mit Oekonomiegebäude
RRB 2782 vom 27.10.1996 (Ökonomiegebäude) |
| 2 | Röseren: | Weiler Röseren, Ortsbild |
| 3 | Bienenberg: | Ehemaliges Kurhaus mit Dependance (Badhaus) |
| 4 | Schillingsrain: | Ehemaliges Oekonomiegebäude |
| 5 | Schillingsrain: | Wohn-Oekonomiegebäude aus dem 18. Jahrhundert RRB
1164 vom 13.05.1986 |
| 6 | Uf Berg: | Ehemaliger Bauernhof (Wohn-Oekonomiegebäude) |

2

Für Denkmalschutzobjekte, die nicht im Inventar der geschützten Kulturdenkmäler BL sind, regelt der Stadtrat die Bauvorschriften und Beiträge in einer Verordnung. Dabei ist auch der Aspekt des Artenschutzes zu berücksichtigen.

3

Sofern eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24d RPG im Sinne der Stadt vorliegt, regelt er die Baudetails, Beiträge, Abgeltungen und Grundbucheintrag vertraglich mit dem Grundeigentümer.

ANHANG III

Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte ⁴¹

Objekt Nr. und Flurname

- | | | |
|----------|------------------------------|---|
| 1 | Sutenberg-
Wolfshalden: | Römische Wasserleitung nach Augst |
| 2 | Burghalden: | Ruine, weitläufige Burganlage aus dem 10. Jh. |
| 3 | Gräuberan: | Steinenbruggli, ehemalige römische Brücke |
| 4 | Gräuberan-Wannen: | Ehemaliger Römerweg |
| 5 | Munzach: | Ehemalige römische Siedlung |
| 6 | Meienboden / Bienen-
berg | Steinzeitliche Siedlung |

⁴⁰ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

⁴¹ Mutation 40/ZRL/1/2 mit RRB 1254 vom 16.08.2005

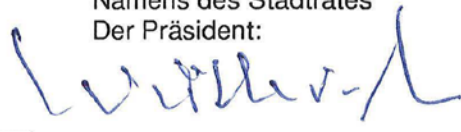
ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

ORIENTIERENDER INHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt.

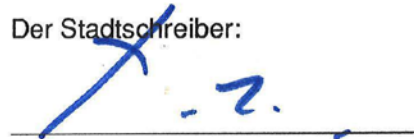
ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT

- a) Baugebietsperimeter
- b) Perimeter der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung:
BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, gemäss Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 10. August 1977 / 79. Dezember 1983.
- c) Gewässer (offene und eingedolte)
- d) Grundwasserschutzzone
Grundwasserschutzareal Wanne-Neuhof RRB 1637 vom 26.07.1983
- e) Gefahrenzone bei Schiessanlage
- f) Freileitung
- g) Forstbaumschule der Bürgergemeinde
- h) Waffenplatzperimeter
- i) Hinweis auf Objekt
 - M1 Röserental / Wolfenrieden (Hohltaube, Schwarzspecht)
 - M2 Aettenberg (Mittelspecht)
 - M3 Elbisbächli
 - M4 Lindenstock (Rekultivierung)
 - M5 Rote Fluh (Konflikt Artenschutz/Erholung)
 - M6 Windentalhalden (Artenschutz, Hangrutsch)
 - M7 Grammet (Artenschutz)
 - M8 Uf Berg (Baumfalke)

BESCHLUSSFASSUNG UND GENEHMIGUNGNamens des Stadtrates
Der Präsident:Beschluss des Stadtrates 27.02.90Beschluss des Einwohnerrates 28.10.92 / 17.02.93Referendumsfrist Urnenabstimmung 06.06.93

Publikation der Planauflage

Der Stadtschreiber:

Im Amtsblatt Nr. 32 vom 12.08.93Planaufgabe vom 18.08. - 16.09.93Regierungsratsbeschluss Nr. 1017 vom 11. APR. 1995

Der Landschreiber:

Publikation im Amtsblatt Nr. 15 vom 13.4.95